

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Donnerstag, 27. Mai 2021

### BEKANNTMACHUNG

#### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27.05.2021**

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 5 und 21 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 26.05.2021 (GV NRW S. 560 b) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

#### *I. Regelung*

1.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Sinne des § 5 Abs. 4 Ziff. 6 CoronaSchVO NRW gilt für folgende Bereiche im Solinger Stadtgebiet:

- Sämtliche Fußgängerzonen
- Folgende öffentliche Plätze und Straßen:
  - a. Friedrich-Ebert-Straße 71/74 (Einmündung Stübbener Straße) bis Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Schwindstraße/Wiedenhofer Straße
  - b. Graf-Wilhelm-Platz (gelegen zwischen Bergstraße, Am Neumarkt, Kölner Straße) einschließlich vorliegendem Busbahnhof
  - c. Kölner Straße 80 (Einmündung Kirchstraße) Richtung Mummstraße bis Ende (Mühlenplatz)
  - d. Mummstraße
  - e. Kieler Straße im Bereich des Bremsheyplatzes (Beginn und Ende Keldersstraße) einschließlich Busbahnhof
  - f. Ohligser Markt
  - g. Am Neumarkt ab Kreuzung Bergstraße bis Einmündung Peter-Knecht-Straße/Kölner Straße
  - h. Peter-Knecht-Straße

- i. Kölner Straße ab Einmündung Peter-Knecht-Straße Richtung Mummstraße bis Ende (Mühlenplatz)
- j. Ufergarten ab Einmündung Eiland bis Kreisverkehr Dreieck/Kölner Straße/Bergstraße ab Einmündung Kasernenstraße bis Einmündung Kölner Straße
- k. Klosterwall
- l. Konrad-Adenauer-Straße ab Einmündung Mummstraße bis Konrad-Adenauer-Straße 45 (Einmündung Klemens-Horn-Straße) bzw. Konrad-Adenauer-Straße 34 (Einmündung Merianstraße)
- m. Wilhelmstraße ab Einmündung Keldersstraße bis Einmündung Düsseldorf Straße inklusive des öffentlichen Parkplatzes vor den Hausnummern Wilhelmstraße 3 – 7
- n. Keldersstraße ab Kreuzung Wilhelmstraße bis Einmündung Forststraße
- o. Forststraße ab Einmündung Keldersstraße bis Einmündung Düsseldorf Straße
- p. Grünstraße ab Kreuzung Emdenstraße bis Einmündung Düsseldorf Straße

Herausgegeben von:

**Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich  
Thomas Kraft  
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion  
Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail  
amtsblatt@solingen.de

Satz  
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb  
Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

- q. Lennestraße
- r. Düsseldorfer Straße ab Einmündung Weststraße bis Kreuzung Lennestraße/Aachener Straße

- im Umkreis von 200 m um Schulgelände sowie auf Wegen zwischen dem Gelände der Schule und der nächst gelegenen Bushaltestelle
- im Umkreis von 200 m um Gelände von Kindertageseinrichtungen

2.

Abweichend von § 16 CoronaSchVO ist der Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 22 und 6 Uhr untersagt.

Begründung:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28 a IfSG, und § 21 CoronaSchVO NRW.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 230 Infizierte (Stand: 27.05.2021). In Quarantäne befinden sich 362 (Stand 27.05.2021). Der Inzidenzwert liegt bei 52,70 (Stand: 27.05.2021).

Aufgrund der weiterhin vorliegenden Infektionszahlen und um zu einer weiteren Verringerung dieser zu kommen ist es insbesondere erforderlich, die kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung -insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik und Unterbrechung der Infektionsketten aufrechtzuerhalten.

Die Inzidenzzahlen sind zwar von den hohen Werten über 100 gesunken. Der hier vorliegende Wert ist aber weiterhin von dem angestrebten Inzidenzwert von unter 35 entfernt. Daher ist es bereits aus diesem Grund erforderlich, die bisherigen Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Hinzu kommt, dass die bereits angeordneten kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik aufrechterhalten und dadurch Infektionsketten unterbrochen werden müssen, weil nur so die sich durch die vorhandenen Mutationen ergebenden Gefahren weiterer Ansteckungen verringert werden können und die erst kurzfristig verringerten Inzidenzwerte nicht wieder steigen.

Da in Solingen die Werte erst kurzzeitig unter dem Wert von 100 liegen und noch vom angestrebten Wert 35 entfernt sind, müssen die jetzt bestehenden Maßnahmen weiter aufrechterhalten werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Infektionen und der Kenntnis über die Übertragung des Virus ist es weiterhin erforderlich, dass die Gefahr der Tröpfcheninfektion durch die Verwendung von Alltagsmasken in den geregelteren Bereichen verringert wird

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Dies gilt sowohl für eine Einschränkung des möglichen Übertra-

gungsweges des Virus als auch für eine Einschränkung der Verbreitungsmöglichkeit.

Dies betrifft insbesondere die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten.

Die Anordnungen sind auch angemessen. Sie stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen insbesondere in das Grundrecht der Handlungsfreiheit eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

Die Stadt Solingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach §§ 5,6 IfSG NRW i. V. m. §§ 16, 25, 28, 28 a IfSG und §§ 5, 21, 22 CoronaSchVO NRW zuständig.

zu 1.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske in den geregelten Außenbereichen ist erforderlich, weil es in diesen Bereichen regelmäßig zu einer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern kommt. Bei den festgelegten Bereichen handelt es sich um Einkaufsstraßen mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels, auf denen ein verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist. Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr- dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.

Die Festlegung der Bereiche um Schulen herum ist erforderlich, weil sich hier die Schüler und Schülerinnen insbesondere vor und nach Unterrichtsbeginn in größeren Gruppen zusammenfinden und erfahrungsgemäß nicht den ausreichenden Abstand einhalten. Entsprechendes gilt bei Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, mit ihren Eltern. Auch hier besteht die Gefahr, dass Gespräche im Umkreis der Tagesstätte stattfinden.

Da zum Teil in den Schulen Präsenzunterricht stattfindet und auch die Kinder in die Kindertagesstätten gehen können, ist es erforderlich, hier eine entsprechende Regelung zu treffen.

In allen diesen Bereichen können Mindestabstände nicht sichergestellt werden.

Durch das Tragen einer Alltagsmaske können Infektionen durch Tröpfcheninfektion minimiert bzw. vermieden werden. Das Tragen einer Alltagsmaske ist in hohem Maße dazu geeignet, Tröpfcheninfektionen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auch ist die Pflicht zum Tragen einer All-

tagsmaske eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit, zumal es jetzt auch den weitaus ansteckenderen Virus-Mutationen entgegenzutreten gilt.

In Vertretung  
Jan Welzel  
Beigeordneter

#### zu 2.

Das Alkoholverkaufsverbot soll dafür sorgen, dass im privaten Bereich durch „Unterwegskauf“ kein Anreiz für spontane Feierlichkeiten abends und nachts im weiterhin besonders gefährdeten privaten Umfeld geschaffen wird. Es wird nicht verkannt, dass Alkohol auch zu anderen Zeiten gekauft werden kann. Hierdurch wird aber die Gefahr von spontanen abendlichen Zusammenkünften unter Alkoholeinfluss verringert, da insoweit immer die Gefahr besteht, dass die Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden. Insoweit ist das Verbot auch angemessen, da es im Verhältnis zur hohen Gefahr von Ansteckungen bei spontanen Zusammenkünften mit Alkohol ein milder Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen ist.

#### *II. sofortige Vollziehung*

Die Anordnungen dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zu 1 und 2 sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### *III. Bekanntgabe/Geltungsdauer*

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 28.05.2021, 0.00 Uhr in Kraft und tritt am 28.06.2021, 24.00 Uhr außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 17.05.2021 außer Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).